



Amtliches Bekanntmachungsblatt des

# AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,  
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 5/6. Jahrgang • 29. Mai 2002

**Der Bullerjan®**  
Der ungewöhnliche Wärmeluftofen sorgt für gemütliche Wärme. In sechs Größen lieferbar. Von 6 bis 45 kW. Fordern Sie Info an!

**Probleme mit alten Treppen?**  
Wir sind der Spezialist für Treppenrenovierungen!

**FRANK KIECKSEE**  
Ergänzen Sie auch  
19288 Ludwigslust - Bauernallee 17  
Tel. 0 38 74 / 2 11 31 Fax: 2 08 64



*Er ists  
Frühling läßt sein blaues Band  
Wieder flattern durch die Lüfte;  
Süße wohlbekannte Düfte  
Streifen ahnungsvoll das Land.*

*Eduard Mörike (1829)*

*Veilchen träumen schon,  
Wollen balde kommen.  
Horch, von fern ein leiser Harfenton!  
Frühling, ja du bist!  
Dich hab ich vernommen!*

Rapsblüte bei Klein Rogahn

Foto: Reiners

Anzeige

**LVM-Privat-RentePlus**

Die staatlich geförderte private Altersvorsorge ab 2002.  
Noch Fragen zur „Riester-Rente“?  
Wir beraten Sie gern, ob bei Ihnen  
zu Hause, telefonisch oder im Büro.  
Rufen Sie einfach an oder schicken Sie eine eMail.

**Jetzt informieren!**

LVM-Lebensversicherung  
Bank für Qualität und

**LVM Versicherungen**

LVM-Versicherungsbüro Uwe Friebus  
Klößgang 08 (Wurm)  
19053 Schwerin, Tel. 03 85-3 92 56 80  
Privat: 19073 Wittenförden  
eMail: Uwe.Friebus@t-online.de

## Erfolgreicher Fahrertag in Pampow

Die Saison 2002 hat der Fahrverein „Schweriner Umland e. V.“ am 20. April mit einem Fahrertag in Pampow begonnen.

Die Beteiligung war sehr groß, so dass wir wieder Fahrer aus Mecklenburg- Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, und Brandenburg bei uns begrüßen konnten.

Unser Dank gilt vor allem unserem Richter, Herrn Muß aus Lehmsusen, der uns schon über viele Jahre bei unseren Veranstaltungen unterstützt.

Nach der langen Winterpause hatten alle Fahrer die Möglichkeit, unter Turnierbedingungen ihre Pferde zu trainieren, vor allem auch mal junge Pferde in Vorbereitung auf die anstehende Saison anzuspannen. Es wurden Prüfungen für Ein-, Zwei- und Vierspanner in der Dressur, Kegelparcours und im Gelände absolviert, wobei jeder Fahrer seine Aufgabe bei der Dressur in Anlehnung an den Leistungsstand seiner Pferde selber bestimmen konnte.

Die Geländestrecke konnte auf Grund der idealen Voraussetzungen in Pampow großzügig aufgebaut werden, so daß auch in dieser Prüfung die Fahrer ihre Gespanne optimal testen konnten.

Mit der ausführlichen Auswertung durch Herrn Muß bei einer gemütlichen Kaffeerrunde und dem anschließendem Erfahrungsaustausch war der Fahrertag eine rund um gelungene Veranstaltung, bei der die Fahrer viele nützliche Tips und Ratschläge sowie tolle Ehrenpreise mit nach Hause nahmen, denn es gab keine Verlierer – nur Gewinner.

Der nächste Fahrertag findet am 01.06.2002 in Lehmkuhlen statt. Desweiteren lädt der Fahrverein „Schweriner Umland e.V.“ am 12.06.2002 zu einem Informationsabend ein. Herr Dr. Schnoor wird an diesem Abend einen Vortrag über die Atemwege, Zähne und Hufe der Pferde halten.

Foto: Herausgeber



Schon jetzt kündigen wir die große Sternfahrt am 29.06.2002 rund um Stralendorf an.

Einzelheiten erfahren Sie in der nächsten Ausgabe.

Sollten wir zu der einen oder anderen Veranstaltung Ihr Interesse geweckt haben, dann melden Sie sich bitte beim Reithof Eckhard Büsch, Friedenstraße 12, 19075 Pampow, Tel. 03865/ 37 80 oder Reithof Reinhard Gombert, Stralendorfer Straße 34, 19075 Pampow, Tel. 03865/ 233

*Ihr Fahrverein „Schweriner Umland e.V.“*

## Frühlingsfest brachte jede Menge Spaß

Am 11. Mai startete in der Kita „Regenbogen“ in Stralendorf, deren Träger der Volkssolidarität-Kreisverband-Ludwigslust e. V. ist, das diesjährige Frühlingsfest.

Zur Eröffnung gaben die Kinder der Einrichtung und des Hortes ein gemeinsames Programm zum Besten. Die Leiterin Frau Heckenbach wies die Besucher gleich zu Beginn darauf hin, dass die Erlöse aus der durchgeführten Tombola

und auch das bunte Schminken. Zur Hauptattraktion wurde das Löschen eines simulierten Brandes in einer dafür geschaffenen Hausatrappe.

Während die Kinder sich austobten, fanden sich die Eltern und Großeltern an der Kaffeetafel ein. Hier gab es neben vorzüglichem Kuchen, alles für das sonstige leibliche Wohl.

Wir alle waren froh darüber, dass bis zum Ausklingen unseres Früh-



Fotos (2): Herausgeber

für die Anschaffung von „Jumbo-Lastern“ eingesetzt werden.

Die 300 Lose waren sehr schnell ausverkauft und auch das Sparschwein beim Eingang musste häufig entleert werden. Insgesamt sind 255,00 € zusammengekommen.

Ein Dankeschön geht an alle Gäste, die etwas in das Sparschwein gesteckt haben und fleißig Lose für die Tombola gekauft haben. Ebenfalls danken wir Frau Klebs, die sich für den vollen Erfolg der Tombola eingesetzt hat.

Die Kinder begeisterten die zahlreichen Spiele, die Bastelaktionen, das Ponyreiten und die Kutschfahrten

lingsfestes nur sehr wenige Regentropfen die Fröhlichkeit beeinträchtigten.

**Ein besonderer Dank geht an alle Mitwirkenden für die freundliche Unterstützung:**

Alle Eltern und Elternvertreter  
Reiterhof Ristedt (Zülow)  
Jugendfeuerwehr Stralendorf  
Herr Borm (Kutschfahrten)  
Herr Puschadel (Zeltaufbau)  
Frau Riediger (Kinderschminken)

**Die Kinder und Mitarbeiter der Kita „Regenbogen“ Stralendorf**



### Anzeigen

Sachverständiger für das Bau- und Grundstückswesen

**Gutachterbüro Ferdinand Stüwe**

Maurermeister

Eingetragen in die Verbands- und Sachverständigenrolle beim BSG e.V.

Dorfstraße 15 • 19075 Kothendorf

Tel.: 0 38 69/78 22 66 • Mobil: 01 78/3 12 70 84

## NATO – Einsatzübung CLEAN HUNTER 2002

Die Nato-Einsatzübung „Clean Hunter 2002“ der Luftstreitkräfte wird in der Zeit vom 10. Juni bis 21. Juni 2002 durchgeführt. Zeitgleich werden Übungen der Land- und Seestreitkräfte in das Szenario von „Clean Hunter 2002“ integriert. Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen und Tschechien statt. Einheiten und fliegende Verbände der vorgenannten Staaten sowie Kanada und den USA beteiligen sich an der Übung.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der national geltenden Flugbetriebsbestimmungen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr geflogen. Die Hauptzeiten sind zwischen 09:00 Uhr und 11:45 Uhr sowie zwischen 14:15 Uhr und 17:00 Uhr geplant. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr werden keine Flüge mit Strahlflugzeugen unterhalb einer Flughöhe von 1500 Fuß (ca 450 m) über Grund durchgeführt.

Im begrenzten Umfang werden im deutschen Luftraum auch Tiefflüge in einer Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über dem Grund im Rahmen einer Ausnahmeregelung entgegen der generellen Tiefflugmindesthöhe von 1000 Fuß (ca. 300 m) über Grund durchgeführt. Bei der Planung der Übung wurde darauf geachtet, Kumulationen so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Vorhaben sind neben der hohen Anzahl beteiligter Luftfahrzeuge aufgrund der Luftraumstruktur Grenzen gesetzt. Für alle militäri-

schen Flugplätze Deutschlands ist darüber hinaus mit einem erhöhten Flugaufkommen zu rechnen.

Zum Einsatz kommen neben den Jagd- und Jagdbomberflugzeugen auch größere Aufklärungsflugzeuge (z.B. AWACS). Die integrierten Übungen der Land- und Seestreitkräfte werden durch eine breite Palette von Hubschraubern und Transportflugzeugen unterstützt.

Für Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen.

Freizeit- und Hobbyflieger werden aufgefordert, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen zur Übung „Clean Hunter 2002“ zu informieren.

Lwa Abt FIBtrBw überwacht den Flugbetrieb „Clean Hunter 2002“ gemäß Auftrag schwerpunktmäßig je nach Planung der fliegerischen Vorhaben, die täglich mit dem Einsatzbefehl bekanntgegeben werden.

Für die während der Übung auftretenden Lärmbelastigungen bitten wir um Verständnis. Beschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon 0800 - 8620 730 direkt an uns herangetragen werden. Schriftlich erreichen Sie uns unter folgender Adresse:

Luftwaffenamt  
Fliegerhorst Wahn 501/11  
per Fax: (0 22 03) 908-2776  
Postfach 90 61 10  
51127 Köln

## Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 26.06.2002

Redaktionsschluss: 06.06.2002  
Anzeigenschluss: 13.06.2002

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Amt Stralendorf  
Herr Reiners • Tel: 03869/ 76 00 29  
Fax: 03869/ 76 00 60 • e-mail: reiners@stralendorf.de



*Liebe Leser, seit Monat April 2002 erscheint unser Amtsblatt immer am letzten Mittwoch des laufenden Monats. Kein Amtsblatt erhalten? Anruf genügt oder senden Sie mir eine e-mail und Sie erhalten umgehend eine aktuelle Ausgabe zugesandt.*

Zu meiner

## Jugendweihe

*haben mich zahlreiche Glückwünsche und Geschenke erfreut. Dafür danke ich allen herzlich, auch im Namen meiner Eltern.*

**Daniel Wagner**

Warsow, April 2002

**Anzeigenhotline Tel: 03 85/48 56 30**

## Gaststätte Kegeln & Klön Bundeskegelbahn im Gemeindehaus Wittenförden

**Wir empfehlen uns für Ihre Feierlichkeiten**

- Geburtstage
- Hochzeiten
- Weihnachtsfeiern
- Festsaal mit 180 Plätzen
- Sauna und Kegelbahn
- Gaststätte

Inh. Angelika Westphal  
Zum Weiher 1a  
19073 Wittenförden  
Tel.: 0385/6108310

**Wir freuen uns auf  
Ihren Besuch – Ihr  
Kegel & Klön Team**

## Baugrundstücke

in Kraak und Lübesse

- baureif
- direkt vom Eigentümer

**Informationen und Verkauf:**



MASUCH + OLBRISCH GmbH  
Gewerbering 2  
22113 Oststeinbek b. Hamburg  
Telefon 040/71 30 04 55  
Fax 040/71 30 04 10

## Baugrundstücke

in Warsaw

- baureif
- direkt vom Eigentümer
- ab EURO 37.733,-

**Informationen und Verkauf:**



MASUCH + OLBRISCH GmbH  
Gewerbering 2  
22113 Oststeinbek b. Hamburg  
Telefon 040/71 30 04 55  
Fax 040/71 30 04 10

*Salon Vivien*  
Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Solarium

**ACHTUNG!**  
Die neuen Trend-Farben für den Sommer sind im Angebot!

**Bonuskarte jeder 5. Haarschnitt zum 1/2 Preis.**

19075 Pampow • Schweriner Str. 13 • Tel. 0 38 65/39 01  
19073 Wittenförden/EKZ • Tel.: 03 85/61 43 52

## Veranstaltungen in Klein Rogahn

- 01.06. 2002 – 9.30 Uhr Kinderfest am Feuerwehrhaus  
29.06. – 30.06.2002 Dorffest in Groß Rogahn  
07.09. 2002 Fußballturnier in Klein Rogahn

 **MAIK MICERA** ◇ Fliesen  
◇ Platten  
◇ Mosaik  
Ihr Fliesenlegermeister

Ahornweg 10 Telefon: 03865 / 78 70 65  
19075 Holthusen Telefax: 03865 / 78 70 66  
Funk: 0173 / 2 01 49 06

**Wärmepumpen**  
Der Umwelt zuliebe!

**WEMAG AG**  
Mit voller Energie

Service-Tel.: 0385-755 2 755 · Mo-Fr 6.30-20.00, Sa 9.00-14.00 Uhr

Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

**VÖLZER**

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Inh. Torsten Völzer  
Handelsstraße 16  
19061 Schwerin  
Tel./Fax: 0385 / 6 47 02 61 • Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

## Das Amt Stralendorf informiert:

Am **Donnerstag, 13.06.2002** werden die Sprechzeiten aus verwaltungstechnischen Gründen auf die Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** eingeschränkt.

## Top fit in den Sommer

### 2. Treffen der (Jung)Senioren in Güstrow

Am 13. April war für die Frauen vom Turn- und Sportverein Wittenförden e. V. wieder einmal eine kleine „Tournee“ angesagt.

Diesmal ging es um die Teilnahme am 2. Treffen der Älteren / Senioren beim Turn- und Spieltreff des Landesturnverbandes M/V und der Volkssolidarität M/V.

Auch an einem Samstagmorgen mussten die sportlich aktiven Damen früh aufstehen, um eine fröhliche Bahnfahrt nach Güstrow anzutreten.

Die Übungsleiter Karin und Peter Glißmann sowie Gerda Czilwa begrüßten herzlich ihre Mitsreiter am Veranstaltungsort. Nach einer zünftigen



Foto: Herausgeber

Erwärmung, absolvierten alle erfolgreich die einzelnen Stationen. Die Bewertung war eindeutig „top fit“.

Als zusätzlichen Sahnetupfer probierten die Damen den legendären „Line Dance“ und hatten dabei jede Menge Spaß. Für die Damen des TuS Wittenförden war dieser Tag wieder ein sportlich, kultureller Höhepunkt im Vereinsleben.

Bereits am 17. Mai 2002 fuhren 18 Aktive des TuS Wittenförden e. V. zum Turnfest nach Leipzig.

Diesem Ereignis sahen die Sportler mit viel Freude entgegen, da bereits einige Aktive schon vor der „Wende“ an den Turn- und Sportfesten in Leipzig teilgenommen haben.

Mehr darüber lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

Text: Stein & Reiners

## „Bauelemente rund um's Haus“

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

**Fenster, Türen, Rollläden und Markisen für JEDEN Geldbeutel**  
mit und ohne Einbau

z.B. Tür Typ Rügen mit 5fach-Verriegelung

**1.075,- €**

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn  
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68

# F-Jugend des SV Stralendorf zu Gast beim Heimspiel des FC Hansa Rostock



Fotos (3): Herausgeber

Lange hatten sich die Spieler der F-Jugend des SV Stralendorf um Trainer Uwe Scholle schon auf diesen Tag gefreut, am 06. April 2002 war es nun endlich soweit.

Nach einem Punktspiel gegen den FC Eintracht Schwerin I, welches mit 1:4 leider verloren ging, starteten die Kinder im Beisein ihrer Eltern von Stralendorf aus in Richtung Ostseestadion.

Bei den vielen Hansa-Fahnen, die schon auf der Autobahn zu sehen waren, stieg die Spannung fast ins Unermessliche. Als dann das Stadion erreicht war, wurde beim Anblick der hohen Zuschauertribünen und der gewaltigen Flutlichtanlage so manchem doch etwas mulmig.

Um 15.30 Uhr war der große Augenblick gekommen und die jüngsten Kicker des SV Stralendorf liefen an der Hand der Profis des 1. FC Nürnberg in die Arena ein. Auch wenn dies nur eine Minutensache war, stellt dieser Moment doch ein unvergessliches Erlebnis für den Fußballnachwuchs dar. Da Hansa bereits in der 4. Spielminute mit 1:0 in Führung ging, verpaßten die Youngster beim Umziehen zwar das Siegtor, dafür waren sie von der Stimmung der 19.200 Zuschauer im Stadion begeistert und so manch einer träumte auf der Heimfahrt wohl davon, später einmal an ähnlicher Stätte auflaufen zu können.

Unterstützt und ermöglicht wurde diese Fahrt wiederum durch das Engagement der Firma Glagla Büroorganisation GmbH, bei der sich der SV Stralendorf an dieser Stelle bedankt.

Nach diesem Ausflug zu den Profis stehen für die jungen Spieler nun harte Wochen auf dem Programm. Durch zahlreiche Nachholspiele bedingt, müssen teilweise bis zu drei Punktspiele pro Woche absolviert werden.

Zum Pokalhalbfinale am 29. Mai 2002, um 17.00 Uhr auf dem Sportplatz Stralendorf sind alle Zuschauer herzlich willkommen, um die Mannschaft des SV Stralendorf gegen den Schweriner SC tatkräftig zu unterstützen.

Wer glaubt, dass die Jungs vom Fußball nun zeitweise genug haben, sollte einmal nachmittags auf den Schulhof schauen.

Da werden von den Youngstern Bäume und Jacken als Torpfosten genutzt und was wird gespielt...

...natürlich Fußball!!!



Für Ihre Pinnwand!

Rufnummern für den Notfall:

**Notruf:** 110  
**Feuerwehr:** 112  
**Rettungsleitstelle:** 03874 / 2 10 35  
 03874 / 6 24 22 41

**Strom und Wasserschäden:**  
 0180 / 2 33 02 33  
 0385 / 7 55 00

**Gasschäden:** 0800 / 4 26 73 42

**Polizeistation Stralendorf:**  
**Telefon:** 03869 / 72 85  
 Schulstraße 2, 19073 Stralendorf

**Sprechzeiten:**  
**Dienstag:** 13.00 – 17.00 Uhr  
**Donnerstag:** 09.00 – 12.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Absprache. Sollte die Polizeistation nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an die Polizei in Hagenow unter Tel. 03883 / 63 10. Bei akuter Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notruf 110 an.

**Fundtiere:**  
 Tierpension Ingrid Schulze, Wendelstorf  
**Telefon:** 038871 / 2 25 22

Anzeige

**VLH Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.**  
 Lohnsteuerhilfsverein  
**Wir betreuen Sie ...**  
 ... von A-Z und fertigen Ihre Einkommenssteuererklärung.  
 Dies alles erfolgt im Rahmen einer Mitgliedschaft ausschließlich bei Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen.

**Beratungsstelle:**  
 19075 Pampow  
 Bahnhofstraße 35  
 Tel./Fax: 0 38 65/5 64

kostenloses Info-Telefon:  
**08 00-1 81 76 16**  
 Internet: www.vlh.de • e-Mail: vlh@vlh.de

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer

### Präambel

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 Nr. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000, und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993 Nr. 13), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V 2001 S. 438) sowie der landesrechtlichen Regelung 2. Gesetz zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 11.12.1995 §§ 10, 14, 16 und 19 und der Betriebskostenlandesverordnung vom 26.03.2002 sowie der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung vom 25.04.2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dümmer in der Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Dümmer unterhält eine Kindertagesstätte.
  - (2) Für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.
  - (3) Es besteht die Möglichkeit, in der Kindertagesstätte einen Ganztagsplatz für Krippenkinder und Kindergartenkinder bis maximal 10 Stunden täglich in Anspruch zu nehmen. Für Krippenkinder und Kindergartenkinder gilt ein Teilzeitplatz bis zu täglich 6 Stunden. Für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gilt ein Ganztagsplatz bis zu 6 Stunden und ein Teilzeitplatz bis zu 3 Stunden täglich.
- Der Betreuungsvertrag für eine Teilzeitbetreuung wird für die Zeiträume:  
von 06.30 bis 12.30 Uhr bzw. von 11.00 bis 17.00 Uhr abgeschlossen.

Bei Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung und gleichzeitigen Arbeitszeitznachweisen beiderberufstätigen Elternteile ist eine individuelle Teilzeitbetreuung hinsichtlich der o.g. Betreuungszeiten als Einzelfallentscheidung in einer Ausnahmeregelung möglich.

- (4) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit zwischen 06.30 Uhr und 17.30 Uhr.
- (5) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluß eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Bedarfs gemäß § 6 KitaG M-V. Dafür sind u.a. Arbeitszeitbescheinigungen der Eltern vorzulegen.
- (6) Holen Eltern ihre Kinder nach regulärer Schließung der Kindertagesstätte ab, wird eine Gebühr von 6,00 € je angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr wird ab dem 3. Verstoß gegen die Öffnungszeit fällig.

### § 2

#### Gebühr für die Betreuung

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen:

– für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	185,00 €
– für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	99,00 €
– für Kinder ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse	57,00 €

Die Gebühr für den Teilzeitplatz beträgt 60 % des Elternbeitrages.

- (2) Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird Ermäßigung in Abhängigkeit vom nachzuweisenden Familiennettoeinkommen gewährt. Der Antrag ist an das Bürgerbüro Hagenow zu richten. Siehe nachfolgender § 6. Für Eltern, die keinen Ermäßigungsantrag eingereicht haben bzw. keinen Bewilligungsbescheid erhalten, wird der Höchstbetrag berechnet.
- (3) Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung für maximal 4 Tage im Monat. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt und in begründeten Fällen auch länger.

Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Teilzeitkrippenkinder:	2,90 €
Teilzeitkindergartenkinder:	2,10 €
Teilzeithortkinder:	1,80 €

Für Ganztagshortkinder besteht die Möglichkeit der zusätzlichen, stundenweisen Betreuung während den Schulferien. Der Stundensatz pro angefangene Stunde ist mit 1,80 € festgelegt.

- (4) Für Kinder von Eltern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Dümmer haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Dümmer getragen. Soweit die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes diesen Anteil nicht trägt, zahlen die Eltern / Sorgeberechtigten diesen Betrag. Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.

- (5) Die monatlich zu zahlende Verpflegungspauschale beträgt 35,00 €. Die Kosten für das Mittagessen betragen täglich 1,80 € zuzüglich 0,20 € für Getränke. Gesamt beträgt das Verpflegungsgeld 2,00 € pro Tag.

### § 3

#### Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder sind Besucherkinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Die daraus entstehenden Betreuungskosten werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.
- (2) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz i.H.v. 2,90 € festgelegt.

Für Gastkinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:

- für eine ganztägige Betreuung:
- |  |         |         |
|--|---------|---------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage     | pro Tag | 10,30 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage  | pro Tag | 9,20 €  |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 8,20 €  |

für eine Teilzeitbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich):

- |  |         |        |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage     | pro Tag | 6,20 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage  | pro Tag | 5,70 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,20 € |

Für Gastkinder im Schulalter (längstens bis Klasse 4) werden folgende Gebühren berechnet:

- für eine ganztägige Betreuung:
- |  |         |        |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage     | pro Tag | 5,20 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage  | pro Tag | 4,90 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 4,40 € |

für eine Teilzeitbetreuung (bis zu 3 Stunden täglich):

- |  |         |        |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage     | pro Tag | 3,10 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage  | pro Tag | 2,80 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 2,30 € |

(3) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt. Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

- |                     |        |
|---------------------|--------|
| Krippenkinder:      | 2,90 € |
| Kindergartenkinder: | 2,10 € |
| Hortkinder:         | 1,80 € |

(4) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

Bankverbindungen:

Amtskonten des Amtes Stralendorf:		
Raiffeisenbank Plate	VR-Bank Schwerin	Sparkasse LWL
Konto-Nr. 206300	Konto-Nr. 810100	Konto-Nr. 1660000951
BLZ 23064107	BLZ 14091464	BLZ 14052000

### § 4

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt. Die Zahlung sollte bargeldlos an eines der Amtskonten erfolgen.

a) Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.

b) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.

c) Für Kinder, die bis nach dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.

(2) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(3) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch bei Urlaub grundsätzlich in voller Höhe weiter zu entrichten.

(4) Veränderung und die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte sind beim Amt Stralendorf schriftlich vorzunehmen, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats, damit die Abmeldung bzw. Veränderung zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Abmeldung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.

(5) Die Gemeinde Dümmer ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinanderliegende Monate sind.

(6) Die Gemeinde Dümmer ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unbegründet nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.

(7) Gerät der Gebührenschildner in Zahlungsverzug, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 12 % auf den rückständigen Betrag erhoben.

(8) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### § 5

#### Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlung des Betreuungsbeitrages.

### § 6

#### Gebührenermäßigungen

(1) In der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung vom 25.04.2002 werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt.

(2) Durch den oder die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Bürgerbüro Hagenow einzureichen. Der Anspruch auf Ermäßigung ist vom Personensorgeberechtigten durch erforderliche vollständige Unterlagen (gemäß Antragsformular) nachzuweisen. Die ganze oder teilweise Ermäßigung der Elternbeiträge bezieht sich auf die anfallenden Betreuungskosten. Die Kosten für die tägliche Verpflegung unterliegen nicht der Ermäßigung.

### § 7

#### Betriebsferien

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

### § 8

#### Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse sowie Wohnungswechsel unverzüglich der Kita „Seepferdchen“, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer nachweislich mitzuteilen. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilung und Nachweispflicht verletzt, indem keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht bzw. Veränderungen nicht umgehend mitgeteilt werden, kann das die volle Kostenübernahme des beanspruchten Betreuungsplatzes für die Eltern/Sorgeberechtigten zur Folge haben.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## § 9

### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer vom 14.12.2000, zuletzt geändert am 09.04.2001, tritt zum 31.03.2002 außer Kraft.

Dümmer, 29.04.2002

Siegel

Richter  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift sowie die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung wurde am 30.04.2002 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

## Anzeigenhotline: Telefon: 03 85/48 56 30

## Entsorgungstermine

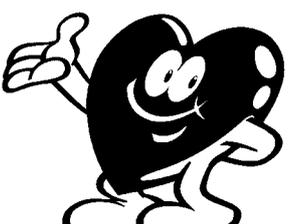
<b>Gemeinde Dümmer:</b> Abholung Gelbe Säcke: 24.06.02 / 22.07.02	<b>Gemeinde Stralendorf:</b> Abholung Gelbe Säcke: 24.06.02 / 22.07.02
<b>Gemeinde Holthusen:</b> Abholung Gelbe Säcke: 24.06.02 / 22.07.02	<b>Gemeinde Warsaw:</b> Abholung Gelbe Säcke: 24.06.02 / 22.07.02
<b>Gemeinde Klein Rogahn:</b> Abholung Gelbe Säcke: 25.06.02 / 23.07.02	<b>Gemeinde Wittenförden:</b> Abholung Gelbe Säcke: 26.06.02 / 24.07.02
<b>Gemeinde Pampow:</b> Abholung Gelbe Säcke: 25.06.02 / 23.07.02	<b>Gemeinde Zülow:</b> Abholung Gelbe Säcke: 25.06.02 / 23.07.02
<b>Gemeinde Schossin:</b> Abholung Gelbe Säcke: 24.06.02 / 22.07.02	<b>Gelbe Säcke gibt es im Ordnungsamt.</b>

Anzeigen

## Alten- und Krankenpflege

Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden liegt uns am



Vogelbeerweg 6  
19073 Wittenförden  
Tel: 03 85/6 66 52 94  
Funk: 01 74/9 15 85 60  
Fax: 03 85/6 17 24 84

**Schwester Ines**  
Funk: 01 74/9 15 85 59

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HOLTHUSEN

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holthusen für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des §§ 50 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.03.2002 und mit Versagung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.04.2002 zu § 2 Ziff. 1, folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nummehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	10.800	775.400	764.600
die Ausgaben	0	10.800	775.400	764.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.905.200	0	741.800	2.647.000
die Ausgaben	1.905.200	0	741.800	2.647.000

### § 2

Es werden neu festgesetzt :

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 565.000 € auf 705.000 € davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 565.000 € unverändert auf 565.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € unverändert auf 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 77.000,00 € auf 76.000,00 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert :

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	unverändert auf v.H.
Grundsteuer A	300	300
Grundsteuer B	350	350
Gewerbesteuer	300	300

### § 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.576 (Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 464.176 (Spenden Kita) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 464.666 (Ausgaben Kita aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenerveranstaltungen) verwendet werden.

### § 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung des § 17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmererei.

### § 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 70.000,00 €. Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als 25.000,00 €.

Holthusen, 29.04.2002  
Ort, Datum

Siegel

Deichmann  
- Bürgermeisterin -

## Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holthusen für das Jahr 2002 wird hiermit bekanntgemacht.

In die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmererei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die Haushaltssatzung tritt gem. § 47 Abs.3 S.2 KV M-V mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Holthusen, 29.04.2002

Siegel

Deichmann  
- Bürgermeisterin -

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HOLTHUSEN

## Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Holthusen

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 15.01.2002

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.634) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522; Bericht S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.01.2002 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Ausbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Holthusen Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

#### § 2

##### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des §286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I, S.465) getrennt ist. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 3

##### Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten

für Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	55 %	40 %
6. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
7. Straßenentwässerung	75 %	60 %	50 %
8. Bushaltestellen	75 %	55 %	40 %
9. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen		60 %	
12. Außenbereichsstraßen		Siehe § 3 Abs. 3	
13. Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

##### Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperrvorrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros und
- den Anschluß an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindebindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr.3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr.3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs.2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als:

##### 1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundene Grundstücke dienen,

##### 2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

##### 3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

##### 4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

#### § 4

##### Abrechnungsgebiet

(1) Das Berechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerbliche, industriell oder vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,5.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100m zu Grunde gelegt. Für die bevorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblichen, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksflächen eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen

b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

4. Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. Für bebauete Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt, höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

6. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachstehenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2,3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze / Bolzplatz / Festplatz	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Abfallbeseitigungseinrichtungen / Abfallaufbereitungsanlage	1,5

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HOLTHUSEN

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr.1 bis 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht,

- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Ablagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- und abgerundet
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei un bebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Spielplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs.2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
- b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 6 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs.2 Nr. 1 bis 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 8

### Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbaurechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

## § 10

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holthusen, 15.01.2002

Siegel

Deichmann  
Bürgermeisterin

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Landwirtschaft Wittenburg  
Bodenordnungsverfahren Warsaw  
20d/5433.31-1-057-TBOP 6

Wittenburg, 30.04.02

Ausfertigung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bodenordnungsverfahren Warsaw, Teilbodenordnungsplan 6 Ladung zur Bekanntgabe von Entscheidungen im Anhörungstermin

Durch den Beschluss des Amtes für Landwirtschaft Wittenburg als Flurneuordnungsbehörde vom 21.03.1994 ist das Bodenordnungsverfahren Warsaw angeordnet worden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird zum Zwecke der vorzeitigen Neuordnung das Teilbodenordnungsverfahren 6 durchgeführt, welches sich unter anderem auf das folgende Flurstück erstreckt:

**Gemarkung Warsaw Flur 1 Flurstück 64/2**

Das Flurstück befindet sich grundbuchmäßig in Eigentum von

**Frau Frieda Rudzinski, geb. Dudowski, geb. am 25.02.1926  
und  
Frau Rosemarie Mildner, geb. Rudzinski, geb. am 14.11.1934**

Durch die Flurneuordnungsbehörde sind die o. g. Grundstückseigentümer bzw. deren Erben nicht zu ermitteln. Aus diesem Grund wird die Ladung zum Anhörungstermin öffentlich bekanntgemacht.

Vorliegend werden die Rechtsinhaber an dem Flurstück 64/2 der Gemarkung Warsaw Flur 1, die gemäß § 10 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen an Bodenordnungsverfahren zu beteiligen sind, zum Anhörungstermin

**am Dienstag, den 18.06.2002, um 10.00 Uhr  
in das Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Zimmer 25  
(Pappelweg 2, 19243 Wittenburg)**

geladen.

Bodenordnungsentscheidungen, die dieses Flurstück betreffen, können im Amt Stralendorf und im Amt für Landwirtschaft Wittenburg während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweis auf Rechtsbehelfe:

Widersprüche gegen den Teilbodenordnungsplan 6 Warsaw i. e. S. als Gesamtheit der Neugestaltungsmaßnahmen (A. III.) müssen von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Im Auftrag

**gez. Friedrich (LS)**

Ausgefertigt:  
Wittenburg, den 30.04.2002

Friebel

### Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 13.06.1999

Gemäß § 54 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg - Vorpommern gebe ich bekannt, dass folgende Ersatzperson für ein ausgeschiedenes Gemeindevertretermitglied in die Gemeindevertretung nachgerückt ist.  
Der Sitz von Herrn Hans-Jürgen Witt, Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft ist auf Frau Heike Mehlhorn, Warsower Straße 18, 19075 Holthusen übergegangen.

Holthusen, 08.05.2002

gez. Honolka  
Gemeindevahlleiter Holthusen

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen

### Präambel

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 Nr. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000, und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993 Nr. 13), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V 2001 S. 438) sowie der landesrechtlichen Regelung 2. Gesetz zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 11.12.1995 §§ 10, 14, 16 und 19 und der Betriebskostenlandesverordnung vom 26.03.2002 sowie der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung vom 25.04.2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen in der Sitzung am 07.05.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Holthusen unterhält eine Kindertagesstätte.
- (2) Für die Betreuung der Kinder und Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
- (3) Von der Gemeinde Holthusen werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:  
Kinderkrippe für Kinder ab 1 bis zu 3 Jahren  
Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt  
Hort für 1. bis 4. Klasse entsprechend vorhandener Plätze  
Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt der Teilzeitplatz bis zu täglich 6 Stunden, ein Ganztagsplatz bis zu täglich 10 Stunden. Für Hortkinder gilt der Teilzeitplatz bis zu täglich 3 Stunden, ein Ganztagsplatz bis zu täglich 6 Stunden.
- (4) Für Kinder in Teilzeitplätzen besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen stundenweisen Betreuung. Der Stundensatz für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt 1,80 €. Der Stundensatz für Hortkinder beträgt 1,50 € je angefangene Stunde. Diese zusätzliche stundenweise Betreuung ist auch bei Ganztagsplätzen im Hort für die Ferien anwendbar.
- (5) Der Betreuungsvertrag für eine Teilzeitbetreuung wird für die Zeiträume:  
von 06.30 bis 12.30 Uhr bzw. von 11.00 bis 17.00 Uhr abgeschlossen.  
Bei Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung und gleichzeitigen Arbeitsnachweisen beiderbetriebsfähiger Elternteile ist eine individuelle Teilzeitbetreuung hinsichtlich der o.g. Betreuungszeiten als Einzelfallentscheidung in einer Ausnahmeregelung möglich.
- (6) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit zwischen 06.30 und 17.30 Uhr.
- (7) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Bedarfs gemäß § 6 KitaG M-V. Dafür sind u.a. Arbeitszeitbescheinigungen der Eltern vorzulegen.

### § 2

#### Gebühr für die Betreuung

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen  
– für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 185,00 €  
– für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 99,00 €  
– für Kinder ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse 57,00 €  
Die Gebühr für den Teilzeitplatz beträgt 60 % des Elternbeitrages.
- (2) Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird Ermäßigung in Abhängigkeit vom nachzuweisenden Familiennettoeinkommen gewährt. Der Antrag ist an das Bürgerbüro Hagenow zu richten. Siehe nachfolgender § 6. Solange die Eltern keinen Bewilligungsbescheid erhalten, wird der Höchstbeitrag berechnet.
- (3) Für Kinder von Eltern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Holthusen haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Holthusen getragen. Soweit die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes diesen Anteil nicht trägt, zahlen die Eltern / Sorgeberechtigten diesen Betrag.  
Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.
- (4) Die Verpflegungskosten ergeben sich wie folgt:  
a) Für die Essenversorgung ist pro Kind ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Essenanbieter/Vertragspartner der Gemeinde Holthusen abzuschließen.  
b) Kosten für die Getränke sind in Höhe von 0,26 € täglich pro Kind in der Kita zu zahlen.

### § 3

#### Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder sind Besucherkinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Die daraus entstehenden Betreuungskosten werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.
- (2) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz i.H.v. 2,90 € festgelegt.  
Für Gastkinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:  
für eine ganztägige Betreuung:  
a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 10,30 €  
b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage pro Tag 9,20 €  
c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage pro Tag 8,20 €  
für eine Teilzeitbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich):  
a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 6,20 €  
b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage pro Tag 5,70 €  
c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage pro Tag 5,20 €  
Für Gastkinder im Schulalter (längstens bis Klasse 4) werden folgende Gebühren berechnet:  
für eine ganztägige Betreuung:  
a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 5,20 €  
b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage pro Tag 4,90 €  
c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage pro Tag 4,40 €  
für eine Teilzeitbetreuung (bis zu 3 Stunden täglich):  
a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage pro Tag 3,10 €  
b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage pro Tag 2,80 €  
c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage pro Tag 2,30 €  
(3) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt. Die Gebühr für die Eingewöhnungszeit beträgt 1,80 €/Stunde.
- (4) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

Bankverbindungen:  
Amtskonten des Amtes Stralendorf:  
Raiffeisenbank Plate VR-Bank Schwerin Sparkasse LWL  
Konto-Nr. 206300 Konto-Nr. 810100 Konto-Nr. 1660000951  
BLZ 23064107 BLZ 14091464 BLZ 14052000

### § 4

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht am ersten des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen. Für Kinder mit Vertragsbeginn bis einschließlich 15. eines Monats entsteht die Gebührenschild am ersten Tag der Aufnahme; es ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist. Für Kinder mit Vertragsbeginn nach dem 15. eines Monats entsteht die Gebührenschild am ersten Tag der Aufnahme; es ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats abgemeldet wurden und die Vertragskündigung erfolgte, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (3) Veränderungen und die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich beim Amt Stralendorf vorzunehmen, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats, damit die Abmeldung bzw. Änderung zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann.
- (4) Die Gemeinde Holthusen ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinander liegende Monate sind.
- (5) Die Gemeinde Holthusen ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unentschuldig nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.
- (6) Bei mehrfacher Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann die Betreuungsvereinbarung einseitig durch die Gemeinde gekündigt werden. Die Gemeinde hat schon über eine Sondergenehmigung die Öffnungszeiten auf 11 Stunden erhöht.
- (7) Gerät der Gebührenschildner in Zahlungsverzug, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 12 % auf den rückständigen Betrag erhoben.
- (8) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### § 5

#### Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlung des Betreuungsbeitrages.

### § 6

#### Gebührenermäßigungen

- (1) In der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung vom 25.04.2002 werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt. In besonderen Härtefällen kann die Gemeindevertretung auf schriftlichen Antrag Ausnahmeregelungen treffen.
- (2) Durch den oder die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Bürgerbüro Hagenow einzureichen. Der Anspruch auf Ermäßigung ist vom Personensorgeberechtigten durch erforderliche vollständige Unterlagen (gemäß Antragsformular) nachzuweisen. Die ganze oder teilweise Ermäßigung der Elternbeiträge bezieht sich auf die anfallenden Betreuungskosten. Die Kosten für die tägliche Verpflegung unterliegen nicht der Ermäßigung.

### § 7

#### Betriebsferien

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen. In dringenden Notfällen wird während der Zeit von Betriebsferien eine Betreuung in der Kita Warsaw angeboten.

### § 8

#### Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse sowie Wohnungswechsel unverzüglich der Kita „Gänseblümchen“, Buchholzer Weg 4, 19075 Holthusen nachweislich mitzuteilen. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilungs- und Nachweispflicht verletzt, indem keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht bzw. Veränderungen nicht umgehend mitgeteilt werden, kann das die volle Kostenübernahme des beanspruchten Betreuungsplatzes für die Eltern zur Folge haben.

### § 9

#### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen vom 12.12.2000 tritt zum 31.03.2002 außer Kraft.

Dümmert, 07.05.2002

Siegel

Deichmann  
Bürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift sowie die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung wurde am 08.05.2002 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte die Firma Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH - mit Sitz in 19053 Schwerin, Wismarsche Straße 290 - einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die

## Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Deponiegas am Standort Stralendorf, Siedlungsabfalldeponie.

Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme : 2. Halbjahr 2002.

Der Standort befindet sich auf dem Grundstück: Gemarkung Stralendorf, Flur 3, Flurstücke 47 bis 60, 61/2, 62 bis 71.

Das Vorhaben ist nach Nr. 8.1 b) Spalte 1 des Anhangs zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) - genehmigungsbedürftig und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8-10 der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), öffentlich bekannt gemacht. Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin als Genehmigungsbehörde hat das Projekt einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und sieht im Ergebnis dieser Untersuchung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht als erforderlich an.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind gem. § 10 Abs. 3 BImSchG vom **21.05.2002 bis einschließlich 20.06.2002 zur Einsichtnahme ausgelegt** im:

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Zimmer 408

19061 Schwerin, Pampower Straße 66/68  
Montag-Donnerstag v. 08.00-15.30 und Freitag v. 08.00-12.00 Uhr

und im

Amt Stralendorf, Bauamt  
19073 Stralendorf, Dorfstraße 30  
Dienstag von 14.00-19.00 Uhr und Donnerstag von 09.00-18.00 Uhr,

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG vom **21.05.2002 bis einschließlich 04.07.2002** schriftlich bei den o.g. Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Auf ausdrückliches Verlangen des Einwenders können Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Die **form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen** werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen die Einwendungen erhoben haben

am **18.07.2002 um 10.00 Uhr** im

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft  
19061 Schwerin, Pampower Straße 66/68

erörtert.

Hierzu sind die einwendenden Personen geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schwerin, den 25.04.2002

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin,  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

## Teppichboden & Ketteldienst Pampow

Verkauf • Verlegung • Ketteldienst • Reinigung • Beratung vor Ort  
Bahnhofstr. 3, 19075 Pampow, Tel. 03865 / 83 87 29 o. 0171 / 7 95 96 94

Laminat Clio m<sup>2</sup>/EUR 15,00 – Verlegen m<sup>2</sup>/EUR 5,00 (Zimmer)

Für Bauherrn:

**X** ca. 80 m<sup>2</sup> Teppichboden, Turbo I Fb., incl. Verlegen lose incl. Kettelleisten liefern, incl. 15 Treppenstufen

**X** nur m<sup>2</sup> / EUR 6,90 (13,50) mal 80 m<sup>2</sup> = EUR 552,-

Öffnungszeiten:

Mo.+Mi. 10.00-13.00 und 15.00-18.00 Uhr

Di.+Do. 14.00-18.00 Uhr Fr. 10.00-13.00 und 14.00-16.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung



## Bus & Reisen GmbH

Mit dem 4-Sterne-Luxusbus  
und unserem Fahrer:

# 14 TAGE

# Erlebnisreise



## entlang der Westküste

08.10. – 21.10.2002 und 21.10. – 03.11.2002

**Reiseverlauf:** • Bustransfer zum Flughafen und Linienflug nach Dallas/San Francisco

- Dallas – Stadtrundfahrt, Besuch J.F. Kennedy-Museum
- Oklahoma – Stadtrundfahrt mit Besuch der Cowboy Hall of Fame
- Indian City – Besuch Indianer Show
- Amarillo – Stadt der Viehbarone
- Weiterfahrt durch Texas nach New Mexico
- Route 66. Petrified Forest Nationalpark
- Grand Canyon & Lake Powell
- Utah, Bryce Canyon, Las Vegas
- Mojave Wüste
- Los Angeles – Stadtrundfahrt
- Santa Barbara, San Francisco – Stadtrundfahrt
- Rückflug und Bustransfer nach Hause

Preis p.P. im DZ/Frühstück  
**2499,00 e**

Auskunft und Buchung:  
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1  
Tel. 0385/5 91 03 33



Betriebsteil Gadebusch, Industriestraße 5 • Tel. 03886/70 01 30

## Anzeigen- Hotline:

Telefon:

**03 85/48 56 30**

Telefax:

**03 85/48 56 324**



Backen Sie jetzt Ihren  
Rentenkuchen – mit  
den staatlich  
geförderten Zutaten!

Wann, was, wie viel?

Informationen zur „Rester-Rente“  
erhalten Sie bei uns:

Versicherungsfachfrau (BWW)

Dagmar Korn

Bergstraße 1 • 19073 Groß Rogahn

Telefon: 03 85/48 45 02

Funktelefon: 01 72/7 93 09 56



**CONCORDIA**  
Versicherungsgruppe

Im Rahmen einer  
Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in  
Lohnsteuersachen  
Spree & Havel  
Lohnsteuerhilfeverein  
e.V.

Wir beraten  
nach Vereinbarung auch  
an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:  
Groß Rogahn, Gartenstr. 4  
Telefon: 03 85/6 47 02 89

## Spende für die Amtssporthalle

Gegenwärtig laufen die Arbeiten im Innern des künftigen Hallenneubaus auf Hochtouren. Installateure verschiedener Gewerke geben sich buchstäblich die Klinke in die Hand. Es gilt den Übergabetermin Anfang September einzuhalten.

Vereine aus unserem Amtsbereich, die ebenfalls Interesse an der Nutzung der Amtssporthalle haben, sollten sich schon jetzt im Amt Stralendorf schriftlich melden, um die gewünschten Nutzungszeiten abzustimmen.



Foto: Herausgeber

Weitere Spenden für die künftige Ausstattung der Amtssporthalle sind erwünscht.

Machen Sie mit! Investieren Sie in Ihre eigene sportliche Zukunft und in die Ihrer Kinder.

Bitte geben Sie bei einer Überweisung auf eines der aufgeführten Konten als Verwendungszweck an:

„Spende Amtssporthalle“

Allen bisherigen Spendern gilt ein herzliches Dankeschön.

### Spendenkonten:

Amt Stralendorf, Raiffeisenbank Plate

BLZ: 230 641 07, Kto.: 200 300

VR-Bank Schwerin, BLZ: 140 914 64, Kto.: 810 100

Sparkasse Ludwigslust, BLZ 140 520 00, Kto.: 166 0000 951

### Ihre Feuerwehr rät:

## Sommerzeit – Grillzeit

Damit die sommerliche Party am Holzkohlegrill ein vergnügtes Fest bleibt und nicht zu einem Brandunfall gerät, sind folgende wichtige Regeln zu beachten:



- Sicheren Standplatz wählen.
- Keine leicht brennbaren Stoffe in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle (z. B. Lampions, Girlanden, Gardinen etc.) anbringen
- Ausreichenden Sicherheitsabstand (mind. 2 – 3 Meter) schaffen
- Löschmittel, Sand, Wasser oder Feuerlöscher, bereitstellen
- Ebenen, nicht brennbaren Untergrund wählen und Standfestigkeit des Gerätes prüfen.
- Rettungs- und Fluchtwege freihalten.
- Vorsicht beim Entzünden.
- Möglichst nur Trockenbrennstoffe, wie z. B. Grillanzünder verwenden

### Niemals flüssigen Brennstoff in glimmende Holzkohle nachgießen!

- Glut nicht durch Preßluft oder Sauerstoff anfachen.
- Auf schwer oder mindestens normal entzündliche Kleidung achten.
- Grillgeräte niemals von Kindern bedienen oder gar anzünden lassen.
- Kindern den Zutritt zum Sicherheitsbereich verwehren (2 – 3) Meter
- Die Brandstelle sauber verlassen
- Heiße Asche, Holzkohlereste usw. niemals unbeaufsichtigt lassen
- Sämtliche Verbrennungsrückstände ablöschen, am besten mit Wasser.
- Holzkohlereste, Asche etc. niemals einfach auskippen und zurücklassen; wenn möglich eingraben und übererden.

Bei einer Brandausdehnung nicht lange zögern: Feuerwehrnotruf: 112

## Alles neu macht der Mai



In der Gemeinde Klein Rogahn stehen zu dieser Jahreszeit für den Gemeindegarten die Mäharbeiten auf den Wiesen und an den Straßenrändern auf dem täglichen Arbeitsprogramm.

Doch auch die Neugestaltung des Dorfbildes und die Beseitigung von markanten Punkten im Ort zählen zu den Aufgaben von Herrn Stubbe. Vor einigen Wochen wurden an den Radwanderwegen zwischen Klein- und Groß Rogahn und in Richtung Stralendorf neue Sitzbänke zum Verweilen aufgestellt, diese erfreuen sich bereits großer Beliebtheit. Gegenwärtig ist Herr Stubbe mit der Instandsetzung des Buswartehäuschens am Dorfteich in Klein Rogahn beschäftigt, nachdem bereits das Wartehäuschen in Rogahn Ausbau neu renoviert wurde.

Die Beseitigung von Schmierereien und das Erneuern der Seitenwände, die blanker Zerstörungswut zum Opfer gefallen waren, ist aufwendig und kostet die Gemeinde Klein Rogahn vor allem Geld.

In Zeiten wo wir alle den Gürtel enger schnallen müssen, ist es für die Gemeindekasse wünschenswert, wenn man solche Instandsetzungskosten einsparen könnte, indem diese gar nicht erst entstehen.

Gegen einen Aufenthalt von jungen Leuten in der „Butze“ gibt es nichts einzuwenden, jedoch sollte zukünftig die mutwillige Beschädigung von Gemeindeeigentum unterbleiben.

Text&Fotos: Reiners



Anzeige



## Hotel und Freundeskreis Ossenkopf laden ein

- **01.06.2002 – Kinderfest**  
14.00 Uhr – u.a. Treffen von lütten Plattsacker's – Ort nach Witterung – Gastgeber: Hannes Ossenkopf und de Rappelsnuten
- **02.06.2002 – Fortsetzung Bühnenprogramm**  
15.00 Uhr – Mach mit, mach's nach, mach's besser, – mit ADI und Schülern aus Pampow, Wittenförden und Stralendorf
- **14.06.2002 – Gastspiel der Fritz-Reuter-Bühne Schwerin**  
20.00 Uhr im Restaurant – mit Super Heckmeck der plattdutschen Schlagerparade – Karten im Vorverkauf ab 13,- €
- **22.06.2002 – Tanz in den Sommer**  
20.00 Uhr – Eintritt frei! – Ort nach Witterung

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40  
Internet: www.hotel-ossenkopf.de

# Mach mit, mach's nach, mach's besser!

## ADI zu Gast zum Internationalen Kindertag



Foto: Herausgeber

Es passiert ja nun wirklich nicht oft, dass der Internationale Kindertag so günstig fällt wie in diesem Jahr. Zeit für die Eltern, für Oma und Opa, an diesem Wochenende gemeinsam mit den Jüngsten etwas anzustellen. Darüber hinaus bieten sich aber auch Veranstaltungen an, die gemeinsam mit dem Nachwuchs besucht werden können.

So beispielsweise am 1. Juni in der Ossenkopp-Scheune in Dümmer eine bunte Veranstaltung, bei der die Schweriner „Rappelsnuten“ von NDR-Radio M-V das Sagen haben werden. Natürlich sind auch andere lütte Plattsnackers dabei. Beginn 14.00 Uhr.

„Mach mit, mach's nach, mach's besser!“ – damit geht am 2. Juni, ab 10.00 Uhr, mit Unterstützung des

Gemeindeausschusses und des Freundeskreises Ossenkopp eine bunte Familienveranstaltung über die Bühne. Gemeinsam mit ihren Eltern sollen Schüler der Grundschulen aus Pampow, Stralendorf und Wittenförden in den kulturell-sportlichen Wettbewerb um Punkte, Meter und Sekunden treten. Hauptakteur der Matinee ist natürlich ADI, bekannt vom Kinderfernsehen der DDR und der gleichnamigen Sendereihe, der auch die Einladungen aussprechen wird.

Und nicht zuletzt: Für die Kinder der Kita „Seepferdchen“ in Dümmer steht dann am Dienstag, dem 4. Juli, noch ein weiterer Höhepunkt bevor. Abfahrt zum Schweriner Zoo! Wenn das nichts ist!

Weitere Veranstaltungen 2002 unter [www.duemmer-mv.de](http://www.duemmer-mv.de).

FR

### INGENIEURBÜRO BRANDT

- Brunnenbohrungen
- Bohrungen für Wärmepumpen
- Lärmgutachten
- Baugrunduntersuchungen

Tel./Fax: (03 88 59) 54 29  
Hauptstraße 5 • 19230 Hoort



teppichwelt  
tapetenwelt

am 31.05.2002

Wir danken all unseren Kunden, für die Treue und das entgegengebrachte Vertrauen in den vergangenen 8 Jahren. Und hoffen, Sie mal wieder bei uns begrüßen zu können!

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gartenbedarf u. Futtermittel    | <input type="checkbox"/> Malerbedarf, Teppichböden u. Zubehör  |
| <input type="checkbox"/> Gardinen, Dekostoffe u. Zubehör | <input type="checkbox"/> Geschenkartikel u. Verpackungsservice |
| <input type="checkbox"/> Sichtschutzlände u. Zubehör     | <input type="checkbox"/> Wachtücher, Tischdecken, Kissenhüllen |
| <input type="checkbox"/> prakt. Artikel für d. Haushalt  | <input type="checkbox"/> und vieles mehr...                    |

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag 09.00 bis 12.00 Uhr

Fahrbinde Straße 1 · 19077 Rastow  
Tel. von 9-18 Uhr (0 38 68) 5 61 • Fax (0 38 68) 30 21 39

## Anzeigenhotline:

Telefon: 03 85/48 56 30

Telefax: 03 85/48 56 324

Verwöhnwochen im Salon Carina  
vom 03.06.02 bis 31.07.02

Sie wählen Schnitt und Frisur mit Strähnen oder Tönung, Färbung oder Dauerwelle mit Pflegekur und Entspannungsmassage.

all incl. 45,- E

Vereinbaren Sie am besten gleich einen Termin!

Schweriner Straße 107  
Dorfende → Grambow  
19073 Wittenförden  
Tel.: 03 85 / 6 47 02 36

Mo-Mi. 10.00 – 18.00 Uhr  
Do./Fr. 10.00 – 19.00 Uhr

exklusiv  
bei Sabrina



Containerdienst für Stadt und Land

Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt, Schrott und organischen Abfällen

Transport von Kies, Baumaterial, Kompost, Erden





# H-H

## Heck-Humus

- Kompostierung von Bioabfall und Grünschnitt
- Lohnarbeit

- Handel mit Kompost und Erden
- Schreddern von Holz- und Grünschnitt

- Sieben von Schüttgütern

Ludwigsluster Chaussee 55 • 19061 Schwerin • Tel. (03 85) 39 24 510 • Fax (03 85) 39 24 513  
E-mail: Heck-Humus@t-online.de • Internet: www.Heck-Humus.de

## Information zur Gebäudeeinmessungspflicht für genehmigungsfreie errichtete Wohngebäude

### 1. Was sind genehmigungsfrei errichtete Wohngebäude?

1994 wurde die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe und mit nicht mehr als zwei Wohnungen **bedurfte** damit **keiner Baugenehmigung** mehr, wenn, vereinfacht ausgedrückt, das Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches eines gemeindlichen Bebauungsplanes liegt und das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Seitdem sind eine Vielzahl von Wohngebäuden, in der Regel Einfamilien- und Doppelhäuser, auf dieser Grundlage errichtet worden.

### 2. Warum müssen baugenehmigungsfrei errichtete Wohngebäude trotzdem eingemessen werden?

Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet **alle Flurstücke und Gebäude** (Liegenschaften) nachzuweisen.

Der Gebäudenachweis muss insbesondere den Zwecken der Verwaltung, der Wirtschaft, der Planung und den Forderungen des privaten Rechtsverkehrs gerecht werden.

Der Gebäudestand ist auch zu erfassen, um die Kartenwerke und die im Aufbau befindlichen raumbezogenen Informationssysteme, die oftmals den Nachweis des Liegenschaftskatasters als Grundlage benötigen, aktuell führen zu können.

Mit dem Vermessungs- und Katastergesetz von 1992 wurde eine **Gebäudeeinmessungspflicht** für alle Gebäude und Gebäudeteile begründet.

### 3. Was hat der Landtag am 13. März 2002 zur Frage der Gebäudeeinmessungspflicht beschlossen?

Im Jahr 2000 hat ein Bürger, der ein baugenehmigungsfreies Wohngebäude errichtet hatte, vor dem Verwaltungsgericht Schwerin gegen eine an ihn ergangene Aufforderung zur Gebäudeeinmessung geklagt. In seinem Urteil (AZ: 2 A 960/01 vom 31. Januar 2002) hat das Verwaltungsgericht dem Kläger dahingehend Recht gegeben, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Einmessungsanordnung im Vermessungs- und Katastergesetz fehlt, aber auch deutlich gemacht, dass katasterrechtliche Fragen im Rahmen der Einführung der Genehmigungsfreiheit in der Landesbauordnung keine Rolle spielten und damit auch keine Absicht des Gesetzgebers, die vollständige Gebäudeeinmessungspflicht aufzuheben oder aufzuweichen, erkennbar gewesen sei. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Um die vorhandene Gesetzeslücke zu schließen, hat der Landtag am 13. März 2002 eine Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes beschlossen, worin **klargestellt** wird, **dass die Gebäudeeinmessungspflicht auch für die seit 1994 genehmigungsfrei errichteten Wohngebäude gilt.**

Diese Regelung schafft Gerechtigkeit für alle Bauherren gleichermaßen.

Mit der Gesetzesänderung hat das Innenministerium auch die Ermächtigung erhalten, ein vereinfachtes **Verfahren zur Erfassung des Gebäudeumrisses** zuzulassen, wenn hiermit die Rechtssicherheit des Liegenschaftskatasters nicht beeinträchtigt wird. So sollen Unterlagen (z.B. Lagepläne), die die Lage des Gebäudes bereits mit einer für das Kataster hinreichenden Genauigkeit und Verlässlichkeit ausweisen, als Grundlage für die Übernahme in die Katasternachweise (z.B. Flurkarte) ausreichen können. Die Entscheidung hierüber soll eine amtlich zugelassene Vermessungsstelle treffen.

Für das vereinfachte Verfahren spielt es keine Rolle, ob das Wohngebäude baugenehmigungsfrei errichtet wurde oder nicht.

### 4. Was ist von den betroffenen Bürger zu tun?

Alle Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, bzw. Nutzungs- oder Erbbauberechtigte, die auf Grundlage des § 64 der Landesbauordnung ein genehmigungsfreies Wohngebäude errichtet haben und die eine Gebäudeeinmessung noch nicht beantragt oder anderweitig realisiert haben (z.B. im Rahmen eines Flurneuerungsverfahrens), müssen dies in Zukunft tun oder werden hierzu von den Katasterbehörden ihres Landkreises oder kreisfreien Stadt aufgefordert. Die Katasterbehörden sollen von sich aus allerdings erst aktiv werden, wenn auch das vereinfachte Verfahren zur Gebäudeerfassung geregelt ist. Dies wird frühestens 2003 der Fall sein.

Darüber hinaus sollen die Betroffenen einen vertretbaren Übergangszeitraum bei der Realisierung der Einmessung gewährt bekommen.

### 5. Welche Kosten entstehen für die Einmessung?

Die Gebäudeeinmessung eines Einfamilienhauses, das zwischen 100.000 und 250.000 Euro wert ist, kostet im Normalfall knapp 600 Euro. Die Gebührenhöhe ist verbindlich vorgegeben und von der ausführenden Vermessungsstelle unabhängig.

Über die Kostenersparnis, die sich durch das vereinfachte Verfahren ergeben kann, ist zur Zeit noch keine Aussage möglich.

### Ihre Fragen richten Sie bitte an:

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Referat II 600, 19048 Schwerin, Tel. 0385 / 588 2600

### Der Fachdienst Abfallwirtschaft informiert:

## Wohin mit Grünabfällen?

Diese Frage hat sich wohl jeder Gartenbesitzer schon gestellt. Denn, um die Natur im Zaume zu halten, muß ihr mit Heckenschere, Spaten und Rasenmäher schon bald wieder zu Leibe gerückt werden.

Wohl dem, der da einen Komposthaufen in seinem Garten hat, denn die Eigenkompostierung ist nach wie vor der ökologisch sinnvollste Weg der Verwertung. So wird aus den pflanzlichen Abfällen ein hochwertiger Kompost, der den Pflanzen als Nährstofflieferant wieder zugeführt werden kann. Jedoch hat sich der typische Garten von einst sehr verändert. Heutzutage ist die Größe des Gartens sehr begrenzt und wird überwiegend von Rasenflächen und Ziergehölzen ausgefüllt. Da bleibt oftmals kein Platz zum Anlegen eines Komposthaufens.

So muß man leider auch immer häufiger feststellen, dass Gartenbesitzer sich ihrer pflanzlichen Abfälle in Wald und Flur entledigen. Jedoch gehören Laub, Rasen und Grünschnitt auf keinen Fall in den Wald oder die freie Landschaft. Diese Abfälle dort abzulagern ist verboten und wird mit einem empfindlichen Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet.

### Wohin also dann mit Rasenschnitt, Laub und Heckenschnitt? -

#### Neuer Service: *Grünschnittsammelplätze*

Als neuer Service soll den Bürgern des Landkreises Ludwigslust in einem Modellprojekt die Möglichkeit zur Abgabe von Gartenabfällen an festgelegten Standorten angeboten werden. So können auch

**Wo?:** bei BTV Schwerin GmbH und Co. KG, Mittelweg 5 in Holthusen

**Wann?** von März bis November, Montag-Freitag von 7.00-18.00 Uhr

**Was? Gartenabfälle, wie:**

Strauch-, Baum- und Heckenschnitt

Rasenschnitt

Pflanzliche Abfälle von Beeten und Balkonkästen

Laub

kostenfrei von **Privathaushalten und Kleingewerbe** angeliefert werden. Die **maximale Anliefermenge** entspricht einer Kofferraumladung bzw. einem kleinen Anhänger voll.

**Achtung!** Dieses Angebot gilt jedoch nicht für Gewerbetreibende, wie Garten- und Landschaftsbauer sowie Betreiber von Blumenläden.

#### Nicht angenommen werden:

Küchenabfälle

Altholz

Heu und Stroh in großen Mengen

Baumstümpfe, Wurzelwerk, Baumstämme mit mehr als 15 cm Durchmesser

**Bitte beachten Sie,** dass keine Fremdstoffe, wie z.B. behandeltes Holz, Drähte, Kunststoffschnüre mit entsorgt werden, da die Grünabfälle der Kompostierung zugeführt werden sollen.

Bei weiteren Fragen zur Grünschnittsammlung hilft Ihnen die Abfallberatung des Landkreises Ludwigslust unter Tel: 03874 / 624-2762 gerne weiter.

## Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

**Vorwahl/ Einwahl** 03869/76000 amt@stralendorf.de  
**Fax** 03869/760060

### Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@stralendorf.de

### Satzung & Grundsatzentscheidungen

Frau Thede 760051 thede@stralendorf.de

### SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@stralendorf.de

### SB Sitzungs-/ Schreibdienst

Frau Jorzik 760018 jorzik@stralendorf.de

Herr Mende 760059 mende@stralendorf.de

### SB – HÜL

Frau Stredak 760028 stredak@stralendorf.de

### SB Archiv & Amtsblatt

Herr Reiners 760029 reiners@stralendorf.de

### Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@stralendorf.de

### SB Ordnung

Frau Schröder 760021 schroeder@stralendorf.de

### Meldestelle

Frau Spitzer 760024 spitzer@stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@stralendorf.de

### Standesamt

Frau Möller 760026 moeller@stralendorf.de

### Kämmerei

#### Kämmerer,

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@stralendorf.de

#### SB Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@stralendorf.de

#### SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031 dahl@stralendorf.de

Frau Kretschmer 760035 kretschmer@stralendorf.de

#### SB Wasser- und Bodenverbände & EDV-Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@stralendorf.de

### Amtskasse

#### Kassenleiterin,

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@stralendorf.de

#### SB Vollstreckung,

Frau Aglaster 760023 aglaster@stralendorf.de

SB Kasse, Frau Schröder 760015 e.schroeder@stralendorf.de

SB Kasse, Herr Kanter 760013 kanter@stralendorf.de

### Jugend- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020 ferner@stralendorf.de

#### Sozialamt

Frau Jomrich 760022 jomrich@stralendorf.de

#### Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025 vollmerich@stralendorf.de

#### SB Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@stralendorf.de

### Bauamt

Leiter, Herr Dr. Ziesche 760030 ziesche@stralendorf.de

#### SB Tiefbau,

Frau Froese 760032

#### SB Hochbau,

Herr Möller- Titel 760033 moeller-titel@stralendorf.de

## Sprechstunden:

**Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,**

**Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr**

## Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

### Gemeinde Dümmer

**Bürgermeister:** Herr Manfred Richter

**buergermeister@duemmer-mv.de**

**www.duemmer-mv.de**

**mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

### Gemeinde Holthusen

**Bürgermeisterin:** Frau Christel Deichmann

**nach Vereinbarung Tel.: 0172 / 31 03 161**

### Gemeinde Klein Rogahn

**Bürgermeister:** Herr Michael Vollmerich

**nach Vereinbarung Tel.: 0385 / 6 66 59 87**

### Gemeinde Pampow

**Bürgermeister:** Herr Hartwig Schulz

**dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schweriner Straße 13, 19075 Pampow

### Gemeinde Schossin

**Bürgermeisterin:** Frau Almut Gensel

**nach Vereinbarung Tel.: 03869 / 72 22**

### Gemeinde Stralendorf

**Bürgermeister:** Herr Herbert John

**dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr**

**donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)

Tel.: 03869 / 7 07 23

### Gemeinde Warsow

**Bürgermeisterin:** Frau Gisela Buller

**jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr**

im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung.

Tel.: 03869 / 7 02 10

### Gemeinde Wittenförden

**Bürgermeister:** Herr Manfred Bosselmann

**dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr**

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

0385 / 6 17 37 87)

### Gemeinde Zülow

**Bürgermeister:** Herr Alfred Nestler

**nach Vereinbarung Tel.: 03869 / 75 64**

### Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

**Herausgeber:** Amt Stralendorf,  
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf  
eMail: amt@stralendorf.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Leitender Verwaltungsbeamter des  
Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

**Redaktion:**  
Herr Reiners, Amt Stralendorf  
Telefon: 03869/760029

**Quellenangabe der in dieser Ausgabe  
enthaltenen Cliparts:** Corel Draw 8  
Corel Photo Paint

**Verlag:**  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,  
Klößengang 5, 19053 Schwerin,  
Telefon: 0385/48 56 30,  
Telefax: 0385/48 56 324,  
eMail: delego.lueuth@t-online.de

**Vertrieb:**  
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,  
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

**Druck:** cw Obotritendruck GmbH Schwerin

**Verbreitungsgebiet:** Amt Stralendorf

**Auflage:** 4.200 Exemplare

**Anzeigen:** Herr Eschrich  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth  
Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30  
Es gilt die Preisliste Nr. 2  
vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einreichung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

# SELBST IST DER MANN!



Am 06. April 2002 wurde ab 8.00 Uhr kräftig zugemauert in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Warsow. Die Idee, die Väter der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder um Mithilfe bei der Ausführung anstehender Arbeiten zu bitten, fand positiven Anklang und so beteiligten sich 15 motivierte Väter die Umgebung ihrer Jüngsten zu verschönern.

Neben Pflegemaßnahmen der Außenanlagen wurde ebenso eine gesonderte Spielfläche für die Krippenkinder angelegt, die Terasse verkleinert und hierfür Rasen eingesät, ein Zaun gezogen, ein Schuppen gebaut, der Fußboden im Schuppen gepflastert und auch der Spielsand erneuert. Die Leiterin der Einrichtung, Frau Andrea Hanke, ist hochofret über den vollen Erfolg der Aktion und möchte hier auch im Namen der Erzieherinnen nochmals allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön aussprechen. Zunächst den Vätern für ihre tatkräftige Unterstützung, aber auch besonders den Vätern, die zudem als Sponsoren für das Schreddergut, den Spielsand, den Mutterboden, das Zaunmaterial, das Material für den Schuppen sowie allen die kostenlos Geräte, wie Rüttler und Anhänger zur Verfügung stellten.

Die fleißigen Helfer, zu denen auch Frau Hanke, die Erzieherinnen Frau Sonder und Frau Templin zählten, wurden durch eine leckere Gulaschsuppe zum Mittag gestärkt, die ebenfalls ein Vater, Herr Camensaska, der Betreiber des Dorfkruges Warsow, gespendet hatte.

Erst gegen 14.30 Uhr wurde dieser Arbeitseinsatz erfolgreich beendet. Neben der Anstrengung stellte sich auch heraus, dass es allen Spaß gemacht hat, sich so für das Wohl ihrer Sprößlinge einzusetzen.

Bereits am kommenden **Freitag, den 31. Mai 2002** findet das großartige „Sonnenscheinfest“ in der Kita in Warsow statt. Das wird ein Spaß für die ganze Familie. Mit Hüpfburg, Clown Balli, einer nostalgischen und humorvollen Modenschau von den Knirpsen uvm.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt. Eingeladen sind hierzu alle Eltern und Großeltern sowie alle Einwohner aus Warsow und Umgebung.

Text: Griem & Reiners  
Fotos: Hanke



Anzeigen



**DWS** Versorgungstechnik

**Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner**

**Wartung - Heizungsnotdienst**

vor Ort

---

**19073 Stralendorf**

**☎: (0 38 69) 74 33**



**Forst- und Gartentechnik**

Beratung • Verkauf • Service

**Horst Röpert**

Schweriner Str. 52 • 19073 Wittenförden • Tel.: (03 85) 6 47 02 68